

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1972

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	1. 8. 1972	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	242
232	24. 7. 1972	Verordnung zur Übertragung der Entscheidungen über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten auf die Städte Essen und Dortmund	240
602	20. 7. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	240

232

**Verordnung
zur Übertragung der Entscheidungen über
Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten
auf die Städte Essen und Dortmund**

Vom 24. Juli 1972

Auf Grund des § 93 Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten (§ 93 Abs. 2 und 3 BauO NW), für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausführungsgenehmigungen (§ 93 Abs. 5 BauO NW) sowie für die Eintragung von Änderungen in das Prüfbuch (§ 93 Abs. 6 BauO NW) sind

1. im Regierungsbezirk Düsseldorf
die Stadt Essen,
2. im Regierungsbezirk Münster
sowie in dem Teil des Regierungsbezirks Arnsberg,
der gebildet wird durch
die kreisfreien Städte
Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm,
Herne, Lünen, Schwerte, Wanne-Eickel, Wattenscheid,
Witten,
die Kreise
Ennepe-Ruhr-Kreis und Unna
und das Amt Westhofen,
die Stadt Dortmund.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 1972

Für den Innenminister
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

— GV. NW. 1972 S. 240.

602

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die Abführung
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 20. Juli 1972

Auf Grund der §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), geändert durch Verordnung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 44), wird nach Maßgabe der nachstehenden Anlage geändert.

Anlage

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für
den Innenminister
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Minister für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Anlage

Gemeindeschlüssel	Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
411 000	Aachen	0,014 1628
Gemeindeschlüssel	Reg.-Bez. Düsseldorf Kr. Grevenbroich	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
134 117	Garzweiler	0,000 0843
134 126	Wickrath	0,000 6536
Gemeindeschlüssel	Reg.-Bez. Düsseldorf Kr. Kempen-Krefeld	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
135 111	Brüggen	0,000 5642
Gemeindeschlüssel	Reg.-Bez. Köln Kr. Euskirchen	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
333 116	Zülpich	0,000 6777
119	Hellenthal	0,000 3197
121	Kall	0,000 3779
122	Mechernich	0,000 8212
123	Nettersheim	0,000 1842
124	Schleiden	0,000 5733
Gemeindeschlüssel	Reg.-Bez. Aachen Kr. Aachen	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
431 111	Alsdorf	0,001 9328
113	Eschweiler	0,002 6602
114	Herzogenrath	0,001 8836
115	Monschau	0,000 4071
116	Roetgen	0,000 2615
117	Simmerath	0,000 4224
118	Stolberg	0,003 1262
119	Würselen	0,001 8039
Gemeindeschlüssel	Reg.-Bez. Aachen Kr. Düren	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
432 112	Düren	0,005 5835
113	Hürtgenwald	0,000 2517
114	Inden	0,000 3681
115	Jülich	0,001 8434
116	Kreuzau	0,000 6987
117	Langerwehe	0,000 6201
119	Merzenich	0,000 2957
121	Niederzier	0,000 4730
122	Nideggen	0,000 4074
124	Titz	0,000 3302
Gemeindeschlüssel	Reg.-Bez. Aachen Kr. Heinsberg	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
433 111	Erkelenz	0,001 5369
113	Geilenkirchen	0,000 7934
114	Heinsberg	0,001 5403
115	Hückelhoven	0,001 2738
116	Niederkrüchten	0,000 3565
118	Ubach-Palenberg	0,000 8486
119	Waldfeucht	0,000 2024
121	Wassenberg	0,000 5169
122	Wegberg	0,000 9344

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für
Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. August 1972

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), wird — zu § 2 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister — verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 a verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt und der einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an den Gesamthochschulen und an den wissenschaftlichen Hochschulen
auf die Rektoren oder Hochschulpräsidenten,
2. an den Fachhochschulen
auf die Rektoren.

Vorstehende Regelung findet auf Beamte, die Lehrende im Sinne des Fachhochschulgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) sind, und auf entsprechende Beamte an den Gesamthochschulen keine Anwendung.

§ 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister übertrage ich die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Obergeringeneure,
2. der Lektoren und der Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf,
3. der Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Probe

auf die Rektoren oder Hochschulpräsidenten der Gesamthochschulen und der wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 3

Die im § 1 und 2 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 4

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 2. Dezember 1970 (GV. NW. S. 756), geändert durch Verordnung vom 19. November 1971 (GV. NW. S. 366), außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1972 S. 242.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.